

2431 059

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 51, 52 Abs. 2

Der Wiederbeschaffungswert zerstörter oder gestohlener Gegenstände bestimmt nach § 52 Abs. 2 BEG auch in den Fällen die Höhe der Entschädigung, in denen der geschädigte Verfolgte nach dem Schadenseintritt aus eigenen Mitteln Ersatz beschafft hat.

BGH, Urt. v. 24. März 1961 - IV ZR 260/60 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

IV ZR 260/60

Verkündet am
24. März 1961

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Justiz-
ministerium Baden-Württemberg in S ■■■■■-N, K ■■■■■ str. ■■■■,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in Ka ■■■■■ -

g e g e n

Ernesto M ■■■■■ , Santiago de C ■■■■■, A ■■■■■ ■■■■■

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in
Ma ■■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. März 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 22. Juni 1960 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat das
beklagte Land zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 4. Januar 1886 geborene Kläger war früher Schuhgroßhändler in Mannheim. Er wanderte im Juni 1939 nach Chile aus, weil er als Jude verfolgt worden war. Am 10. November 1938 wurden seine Wohnungseinrichtung und sein übriger Hausrat zerstört, Geld und Wertsachen gestohlen.

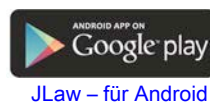
Den Wiederbeschaffungswert dieser, für die schon lange vorher geplante Auswanderung zum großen Teil neu angeschafften Einrichtungsgegenstände hat der Kläger mit 9.541 RM beziffert. Er beschaffte sich noch vor seiner Auswanderung den notwendigsten Ersatz und wandte hierfür aus seinen Mitteln 8.000 RM auf.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm die zur Ersatzbeschaffung aufgewandten 8.000 RM nach § 11 BEG mit 1.600 DM entschädigt. Soweit eine Ersatzbeschaffung unterblieben war (9.541 - 8.000), hat sie den Wiederbeschaffungswert mit 1.541 RM angenommen und den gleichen DM-Betrag als Entschädigung festgesetzt. Das beklagte Land hat ferner für gestohlenes Geld (800 RM) eine Entschädigung von 160 DM, für gestohlene Wertsachen einen geschätzten Wiederbeschaffungswert von 3.000 DM bewilligt, zusammen also dem Kläger (160 + 3.000 + 1.541 + 1.600) 6.301 DM Entschädigung zugebilligt.

Der Kläger hat weitere 7.400 DM gefordert und zur Begründung dieses Anspruchs vorgetragen, für die gestohlenen Wertsachen hätte ein um 1.000 DM höherer Wiederbeschaffungswert angenommen werden müssen, bei der Entschädigung für den zerstörten Hausrat müsse außer Betracht bleiben, daß er aus eigenen Mitteln 8.000 RM ausgegeben



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



habe. Er hätte also hierfür neben den 1.541 DM weitere 8.000 DM erhalten müssen, hierauf seien allerdings 1.600 DM anzurechnen, so daß ihm noch ein Betrag von 1.000 + 6.400 DM zustehe.

Auf Grund eines Sachverständigengutachtens über die Höhe des Wiederbeschaffungswertes hat das Landgericht dem Kläger 4.394 DM zuerkannt, im übrigen die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht die weitere Entschädigung des Klägers von 4.394 DM auf 4.104 DM herabgesetzt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will das beklagte Land erreichen, daß die Klage in vollem Umfang abgewiesen wird. Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht rügt das beklagte Land, das Berufungsgericht habe die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt, weil es nicht berücksichtigt habe, daß nach der in den Entschädigungsakten befindlichen Auskunft des Polizeiamts Mannheim vom 11. Dezember 1951 während des letzten Krieges das früher vom Kläger bewohnte Haus völlig zerstört worden sei. Diese Auskunft war im Zusammenhang mit den Nachforschungen nach dem Aufenthalt früherer Hausbewohner, die als Zeugen in Betracht kamen, erteilt worden. Auf diese Feststellung der Polizeibehörde hat sich das beklagte Land weder im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde noch im

Laufe des folgenden Rechtsstreits vor den Entschädigungsgerichten berufen, obwohl das spätere Schicksal der beim Kläger zerstörten Gegenstände nach § 9 Abs. 5 BEG für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sein konnte (vgl. Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze 3. Aufl., Anm. 7 zu § 52 BEG). Auch in der Berufungsbegründung des beklagten Landes wird dieser Gesichtspunkt nicht berührt, das beklagte Land wehrt sich vielmehr nur dagegen, daß trotz der Wiederbeschaffung des am 10. November 1938 zerstörten Hausrats die Entschädigung nach § 52 Abs. 2 BEG bemessen worden ist. Wenn nun nach bald 10-jähriger Dauer des gesamten Verfahrens - der Entschädigungsantrag ist am 16. August 1951 gestellt und die Klage am 24. Juni 1957 erhoben worden - erst jetzt, im Revisionsrechtszug dieser Einwand erhoben wird, so hat das beklagte Land damit die ihm obliegende Pflicht, bei der Aufklärung des Sachverhalts im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde und den Tatsachengerichten mitzuwirken, verletzt (vgl. RzW 1958, 373). Hierdurch wird die rechtskräftige Entscheidung in dieser Sache wiederum erheblich hinausgezögert. Das ist mit dem Grundsatz des § 179 Abs. 1 BEG unvereinbar. Diese Pflicht zur Mitwirkung bei der Sammlung der rechtserheblichen Tatsachen hat das beklagte Land bei seiner Prozeßführung zu beachten, besonders dann, wenn es schon lange die Möglichkeit gehabt hätte, auf den jetzt gerügten Mangel hinzuweisen. Nach Lage der Sache brauchte der Kläger in diesem Rechtszug nicht mehr damit zu rechnen, daß das Land sich in dieser Weise verteidigen wolle. Daß die Säumnis, Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig vorzubringen, verfahrensrechtlich dazu führen kann, daß verspätetes Vorbringen nicht mehr beachtet zu werden braucht, ergibt sich übrigens schon aus den Vorschriften der §§ 279, 283 Abs. 2, 529 Abs. 2 und 3 ZPO. Unter Würdigung dieser Gesichtspunkte ist die Erhebung dieser Verfahrensrüge mit den Geboten von Treu und Glauben unvereinbar und daher unzulässig.

2. Auf sachlich-rechtlichem Gebiet enthält das angefochtene Urteil keine Rechtsfehler. Zu Unrecht meint die Revision, § 52 Abs. 2 BEG sei hier nicht anwendbar, dem Kläger stünden vielmehr nur nach § 11 BEG umzustellende Reichsmark-Entschädigungsansprüche zu, weil er nach der Zerstörung seiner Sachen für 8.000 RM neuen Hausrat angeschafft habe. Diese Wiederbeschaffung ändert an dem Schadenstatbestand des § 51 BEG nichts, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat. Durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wurde der Hausrat des Klägers zerstört. Durch dieses Ereignis entstanden, jedenfalls dem Grunde nach, Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich. Diese Verpflichtungen haben die Länder in ihrer Gesamtheit nach Maßgabe des Bundesentschädigungsgesetzes übernommen. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung, daß dieser Anspruch durch die eigenen Leistungen des Geschädigten nicht untergegangen ist. Der erwähnte Schadenstatbestand im Eigentum wurde durch die Leistungen des Klägers auch nicht zu einem Schaden am Vermögen. Etwas Derartiges ist auch nicht aus der Begründung des Regierungsentwurfs zum BEG zu § 18a (S. 120 der BT-Drucks. 1949) herauszulesen. Dort ist vielmehr von einem Schaden im Vermögen nur für den Fall die Rede, daß der Verfolgte verunstaltete Sachen aus seinen Mitteln wieder in Ordnung gebracht hat. In diesem Falle besteht der Schaden in dem Aufwand von Geldmitteln für die Wiederherstellung beschädigter Gegenstände. Durch die Zerstörung der dem Kläger gehörenden Sachen ist dagegen der Schaden eingetreten, der nach § 52 BEG auszugleichen ist. Für diesen Fall bestimmte schon § 17 US-EG, daß grundsätzlich der Zustand wiederherzustellen sei, der bestehen würde, wenn die Zerstörung nicht eingetreten wäre (vgl. § 249 BGB). Um die Geschädigten bei einem Schadensausgleich in Geld nicht schlechter zu stellen, bemißt sich die Höhe der Entschädi-

gung nach dem Wiederbeschaffungswert. Diese Rechtsstellung des Geschädigten ist durch die Ersatzbeschaffungen des Klägers nicht beeinträchtigt worden. Das entspricht den Grundsätzen des Schadensersatzrechtes; dem Bundesentschädigungsgesetz ist nicht zu entnehmen, daß sie hier nicht gelten sollen.

Die Revision des beklagten Landes muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr.Loewenheim